

**Berichtsbogen der Landesregierung gem. Art. 34 a Landesverfassung i. V. m.
§§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-
Württemberg in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG)**

1. **BR-Drucksachenummer:** 617/11

2. **Titel der Drucksache:**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht - KOM(2011) 635 endg.

3. **Frühwarndokument:**

ja nein

Fristbeginn: 17. Oktober 2011

4. **Federführendes Ressort:** Justizministerium

Beteiligte Ressorts: Staatsministerium, Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

5. **Datum der voraussichtlichen Behandlung im Bundesrat:** 25. November 2011

6. **Erhebliche politische Bedeutung für das Land:** ja

7. **a. Gesetzgebungszuständigkeiten des Landes Baden-Württemberg berührt (einschließlich Abweichungsrechte nach Art. 72 Abs. 3 und Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG):**

ja nein

Alternativ:

b. Wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berührt:

ja nein

Bei Umsetzung des Vorhabens können alle Bürger und Unternehmen, die grenzüberschreitende Verträge über den Kauf von Waren, die Bereitstellung

digitaler Inhalte und die Erbringung verbundener Dienstleistungen schließen, die Geltung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts vereinbaren. Mit der neuen Zivilrechtsordnung werden sich auch die Gerichte auseinandersetzen müssen.

Mit dem Vorhaben ist im Übrigen kein Zwang zur Harmonisierung von Vorschriften des nationalen Rechts verbunden. Insbesondere können Vorschriften des nationalen Verbraucherschutzrechts aufrechterhalten werden.

8. Verweis auf Berichtsbogen der Bundesregierung:

Liegt bei.

9. Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV (oder Artikel 352 AEUV)

10. Inhalt:

Anknüpfend an das Konsultationsverfahren zum Grünbuch „Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen“, schlägt die Kommission nun eine Verordnung vor, die ein von den Vertragsparteien frei wählbares Gemeinsames Europäisches Kaufrecht enthält (sog. „28. Regime“). Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht tritt neben die Kaufrechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Es

- soll nur gelten, wenn sich beide Vertragsparteien freiwillig und ausdrücklich darauf verständigen;
- ist auf grenzübergreifende Verträge beschränkt; die Mitgliedstaaten haben jedoch die Möglichkeit, das gemeinsame europäische Kaufrecht auch auf inländische Verträge anzuwenden;
- gilt sowohl für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern als auch für Geschäfte zwischen Unternehmen, enthält allerdings Sonderregeln für Verbrauchergeschäfte.

Eine Harmonisierung der nationalen Zivilrechtsordnungen ist mit dem Verordnungsvorschlag nicht verbunden.

11. Erste Einschätzung zur Vereinbarkeit des EU-Vorhabens mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:

Nach erster Einschätzung verletzt die vorgeschlagene Verordnung weder den Subsidiaritäts- noch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene

besser zu erreichen sind (Artikel 5 Absatz 3 EUV).

Der Bundesrat vertritt die Auffassung (BR-Drs. 745/09 [B]), dass mit einer Subsidiaritätsrüge auch die der Subsidiarität vorgelagerte Frage gerügt werden kann, ob die EU für das konkrete Rechtsetzungsvorhaben über eine Kompetenz verfügt.

Zwar bestehen vorliegend Zweifel daran, dass Artikel 114 AEUV für die geplante Verordnung, die ein optionales EU-Kaufrecht als sog. „28. Rechtsordnung“ einführen will, herangezogen werden kann. Denn die nationalen Rechtsordnungen werden durch die Einführung einer zusätzlichen Rechtsordnung nicht „angeplichen“ (so aber Artikel 114 Absatz 1 AEUV). Verneint man die Anwendbarkeit von Artikel 114 AEUV, kann das Vorhaben jedoch auf Artikel 352 AEUV gestützt werden (zum Meinungsstreit: EuGH, Urteil vom 2. Mai 2006 - Rs. C-436/03; Herresthal, EuZW 2011, S. 7; Tietje, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim <Hrsg.>, Das Recht der Europäischen Union, Art. 114 AEUV Rn. 119; a.A.: Pipkorn/Bardenhewer-Rating/Taschner, in: von der Groeben/Schwarze <Hrsg.>, Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, 6. Aufl. 2003, Art. 95, Rn. 40; Kahl, in: Calliess/Ruffert <Hrsg.>, EUV/AEUV, 4. Aufl. 2011, Art. 114, Rn. 19).

Damit findet sich im Unionsrecht in jedem Fall eine Rechtsetzungskompetenz.

Die Anforderungen des Subsidiaritätsgrundsatzes sind auch im Übrigen gewahrt. Die mit dem Verordnungsvorschlag bezweckten Ziele lassen sich weder auf Bundes- noch auf Landesebene, sondern nur auf Unionsebene verwirklichen.

Auch die Anforderungen des kompetenzrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dürften gewahrt (Artikel 5 Absatz 4 EUV) sein, soweit es um die Schaffung materiell-rechtlicher Regeln für Verträge geht, die aufgrund Rechtswahl der Parteien dem Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht unterliegen. Die Maßnahmen gehen insoweit weder inhaltlich noch formal über das zur Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus. Ein optional geltendes EU-Kaufrecht greift weniger stark in die nationale Regelungskompetenz ein als eine Harmonisierung des nationalen Kaufrechts.

12. Folgen des EU-Vorhabens für das Land

a) Finanzielle Auswirkungen

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf das Land sind derzeit nicht ersichtlich.

b) Verwaltungsaufwand

Nach Artikel 14 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass rechtskräftige Urteile ihrer Gerichte zur Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung unverzüglich der Kommission übermittelt werden. Die Kommission richtet gemäß Artikel 14 Abs. 2 ein öffentlich zugängliches Informationssystem ein. Artikel 14 betrifft nach den Erläuterungen der Kommission unter Abschnitt 5 der Begründung nicht nur Entscheidungen zur Auslegung der 16 Artikel der Verordnung, sondern auch der Bestimmungen des umfangreichen An-

hangs I, d.h. des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts.

c) Umsetzungsbedarf

Bei Umsetzung des Kommissionsvorschlags dürfte bei den Zivilgerichten des Landes Fortbildungsbedarf bestehen. In Abschnitt 4 der Begründung des Kommissionsvorschlags findet sich dazu die Ankündigung der Kommission, Schulungen für Vertreter der Rechtsberufe auszurichten, die mit dem Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht befasst sind.

d) Kommunalverträglichkeit

Besondere Auswirkungen auf die Kommunen sind nicht ersichtlich.